

**Satzung**  
**über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von**  
**Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von**  
**Benutzungsgebühren in der Gemeinde Hille**

<b>Datum der Satzung bzw. Änderung</b>	<b>Änderungen §§</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>	<b>Tag der Bekanntmachung</b>
13.12.1996		01.01.1997	31.12.1996
Euro-Anpassungssatzung 16.11.2001	7	01.01.2002	29.11.2001

**Satzung**  
**über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften**  
**und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Hille**  
**vom 13.12.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung vom 12.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck, Bestimmung und Rechtsform der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Hille in folgenden Gebäuden Obdachlosenunterkünfte:
  - Schlandorfstraße 95;
  - Finkenstraße 34.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige Anstalten). Das Benutzungsverhältnis richtet sich deshalb nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

**§ 2**

**Grundsätze für die Unterbringung in den Unterkünften**

- (1) Mit der Einweisung obdachloser Personen in eine Obdachlosenunterkunft wird das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (3) Obdachlose Personen können in gemeinsam zu nutzenden Räumen eingewiesen werden.
- (4) Obdachlose Personen haben keinen Anspruch auf eine Unterkunft eines bestimmten Standards und einer bestimmten Größe.
- (5) In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen.

Sie sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkunft zu räumen, sobald ihnen Wohnraum anderweitig zur Verfügung steht oder gestellt wird.

**§ 3**

**Aufsicht und Ordnung in den Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben die Räume der Obdachlosenunterkünfte jederzeit zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten der Obdachlosenunterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung, die bei der Einweisung ausgehändigt wird und zu deren Beachtung die eingewiesenen Personen und ihre Gäste verpflichtet sind.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die Einweisung in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft kann auch gegen den Willen der eingewiesenen Personen aufgehoben werden, wenn
  - a) eine Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft aus wichtigem Grund geboten ist (z.B. auch Unterbelegung der bisherigen Unterkunft);
  - b) trotz Ermahnung nachhaltig gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen wird, gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlass zu Konflikten mit der Nachbarschaft gegeben wird;
  - c) die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht erfüllt wird und ein Rückstand von mehr als 3 Monatsbeträgen besteht;
  - d) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird;
  - e) die Unterkunft seit 4 Wochen nicht mehr zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.

#### **§ 5**

##### **Regelungen beim Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft**

- (1) Die eingewiesenen Personen haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen.  
Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf Kosten der Eingewiesenen räumen. Dabei hat die Gemeinde die Verpflichtung, solche Gegenstände zu verwahren, die nach ihrer Einschätzung noch einen besonderen Wert haben und deshalb gegebenenfalls auch von ihr zur Deckung der entstehenden Kosten noch verwertet werden können.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von ihr verwahrten oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände.
- (3) Eine Verpflichtung zur Verwahrung von Gegenständen von Wert besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal drei Monaten.  
Danach können die Gegenstände nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW zur Deckung rückständiger Gebühren und Kosten verwertet werden.
- (4) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen werden durch Bescheid gegen die zahlungspflichtigen Personen festgesetzt.

#### **§ 6**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Von den Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft untergebracht sind, werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit Personen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden, sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 7**

##### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühr für die überlassene Unterkunft richtet sich nach der Gebührenbedarfsberechnung entsprechend der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (zweite Berechnungsverordnung).

- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der zugewiesenen Räume. Etwaige Keller und sonstige Verschläge zählen nicht dazu.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Quadratmeter Nutzfläche für die Unterkünfte in den Gebäuden
- |                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| - „Schlandorfstraße 95“ | <b>8,44 EUR,</b> |
| - „Finkenstraße 34“     | <b>8,54 EUR.</b> |
- (4) Als Betriebskosten (Nebenkosten) im Sinne der zweiten Berechnungsverordnung sind in den Nutzungsgebühren enthalten:
- Grundsteuer;
  - Kosten der Wasserversorgung;
  - Entwässerung;
  - Müllabfuhr;
  - Haus- und Hofbeleuchtung;
  - Schornsteinreinigung;
  - Sach- und Haftpflichtversicherung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft; sie endet mit der Aufhebung des Benutzungsverhältnisses - spätestens mit der endgültigen Räumung der Unterkunft.  
Bei der Inanspruchnahme einer Unterkunft nur für Tage, werden je Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren berechnet.
- (6) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.  
Sie sind bis zum 5. eines jeden Monats im voraus - erstmalig bis zum 5. des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monats - an die Gemeindekasse zu entrichten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.